



Wahlordnung für die Schulmitwirkungsghremien am Gymnasium Petrinum Recklinghausen¹

§1 Wahltermin

- (1) Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsghremien finden zu Beginn des Schuljahres statt:
 1. in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
 2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
 3. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
 4. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
 5. im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

§2 Einladung zur Wahl

- (1) Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungsghremiums schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:
 1. in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, in der Jahrgangsstufenpflegschaft die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
 2. in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter bzw. dessen Stellvertretung.
- (2) Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

§3 Wahlleitung

- (1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsghremiums eingeladen hat, leitet die Wahl. Ist die Wahl eines Vorsitzenden vorgesehen, leitet dieser nach seiner Wahl die übrigen Wahlen.
- (2) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird oder aus anderen Gründen die Wahl nicht leiten darf, leitet diese seine Stellvertretung oder ein gewähltes Mitglied des Mitwirkungsghremiums.

§4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder

- (1) Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur dem Vorsitzenden des Mitwirkungsghremiums gegenüber bereit erklärt haben.

§5 Wahl von Ersatzmitgliedern

- (1) Bei der Wahl werden, wenn nicht durch andere gesetzliche Regelungen ausgeschlossen, zugleich Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens eines ordentlichen Mitgliedes des Mitwirkungsghremiums gewählt. Dabei legt die Zahl der erhaltenen Stimme zugleich die Reihenfolge fest, in der die Ersatzmitglieder gewählt sind.

§6 Niederschrift, Stimmzettel

- (1) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Absatz 4 Satz 5 SchulG) aufgenommen.
- (2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 64 Absatz 4 SchulG) aufbewahrt.

¹ Auf Grundlage der „Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungsghremien“ (RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.05.2005 (ABl. NRW. S. 227), zuletzt geändert gemäß RdErl. v. 14.12.2012 (ABl. NRW. 02/13)), beschlossen durch die Schulkonferenz am 23.05.2024.



§7 Abwahl durch Neuwahl

- (1) Eine Abwahl (§ 64 Absatz 3 Satz 1 SchulG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsremiums spätestens eine Woche vor der Sitzung über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.